

Verkündung der Verfassung für die Pfalz.

Sp. 676.

| A m t s b l a t t
ber
K ö n i g l. b a i e r i s c h e n
R e g i e r u n g
des R h e i n - K r e i s e s.

N.º XIV.

Speier, den 19. Juni

1819.

Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern.

Dieselbe wird nun in wörtlicher Übereinstimmung mit der Publikation im Gesetz-Blatt für das Königreich Baiern abgedruckt: Spalte 675—717.

Daran schließt sich unmittelbar folgende Verordnung:

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sp. 717.

Sp. 719.

| Se. K. Majestät haben durch allerhöchste Rescripte vom 22. und 24. Mai allergnädigst beschlossen, daß die Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern auch auf den Rheinkreis ausgedehnt, und die Gemeinden und Einwohner desselben eben so an den Wohlthaten und Vortheilen derselben Theil nehmen sollen, als die übrigen Theile des Königreichs.

Da jedoch mehrere Bestimmungen, vorzüglich in dem Titel V. von §. 2 bis 5 einschließlich mit den sich darauf beziehenden Edicten, so wie einige in dem Titel VI., soweit sie die Classe des Adels mit einer grundherrl. Gerichtsbarkeit betreffen, mit den im Rheinkreise bestehenden besonderen von Sr. K. Majestät dem Lande gesicherten Institutionen nicht vereinbarlich sind, so ist der ausdrückliche königliche Wille, daß die Vollziehung der Verfassung nur mit den Modificationen geschehen solle, welche jene besonderen Institutionen erfordern. —

Mit dieser Erklärung Sr. K. Majestät wird hiemit die vorstehende neue Verfassungsurkunde, welche bereits von